



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ · JAHRGANG 18 / LĚTNIK 18

IN DIESER AUSGABE

AMTLICHER TEIL

SEITE 1
• Tagesordnung der 3. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 26.11.2008

SEITE 2
• Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs-

und Anlagenrechtsbescheinigung
• Haushaltssatzung der Stadt Cottbus für die Haushaltsjahre 2008/2009 Doppelhaushalt

SEITE 3
• Beitrittsbeschluss zum Beschluss I-040-43/07 „Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Cottbus für die Haushaltsjahre 2008/2009 (Doppelhaushalt)“ vom 19.12. 2007

• Ausschreibung von Immobilien

SEITE 4

NICHTAMTLICHER TEIL

• Wichtige Information für Abwasserkunden
• Die Volkshochschule zieht um
• Kreativwettbewerb zur Wort-Bildmarke

SEITE 4

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 34 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **3. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der V. Wahlperiode

**am Mittwoch, den 26.11.2008, um 14:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Stadthauses Altmarkt 21,**

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand 19.11.2008

Tagesordnung

**der 3. Tagung der Stadtverordnetenversammlung
in der V. Wahlperiode am Mittwoch, den 26.11.2008**

(Beginn 14:00 Uhr,
Sitzungssaal Stadthaus, Altmarkt 21)

I. Öffentlicher Teil

1. Bestätigung der Tagesordnung

2. Fragestunde

3. Berichte und Informationen

3.1 Bericht des Oberbürgermeisters
Berichterstatler: Herr Szymanski

4. Beschlussvorlagen

4.1 Beschlussfassung (offener Wahlbeschluss) zur namentlichen Besetzung der Fachausschüsse mit sachkundigen Einwohnern nach § 43 Abs. 4 KVerf

4.2 OB-003 (V)/08 Beitritt der Stadt Cottbus in den zu gründenden Stadtmarketing- und Tourismusverband Cottbus e.V.

4.3 I-021/08 Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2007 des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus

4.4 I-022/08 Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2007 des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrum Glad-House der Stadt Cottbus

4.5 I-023/08 Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrum Glad-House

4.6 I-026/08 1. Nachtragshaushalt und 1. Nachtragshaushalt der Stadt Cottbus für die Haushaltsjahre 2008/2009 (Doppelhaushalt)

4.7 I-031/08 Besetzung Aufsichtsrat und Werksausschüsse für die Wahlperiode 2008 – 2014 (Mandate der Stadt Cottbus)
- Ergänzung -

4.8 II-009/08 Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus

4.9 II-010/08 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus

4.10 II-011/08 Neufassung der Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus – Abwassersatzung
- einschließlich der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) mit der Entgeltliste

4.11 II-012/08 Neufassung der Kanalanschlussbeitragsatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus

4.12 II-013/08 Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

4.13 II-014/08 Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)

4.14 III-018/08 Bildung des Eigenbetriebes Tierpark Cottbus

4.15 IV-217/08 Bebauungsplan M/5/76 „Sandower Straße/Magazinstraße“ Abwägungs- und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

4.16 IV-219/08 Verlängerung der Regelung für die Ablösevereinbarung zu Ausgleichsbeträgen im Sanierungsgebiet „Modellstadt Cottbus“

4.17 IV-220/08 Bebauungsplan M/5/78 „Neustadt“ – Aufstellungsbeschluss

4.18 IV-221/08 Antrag auf Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe

4.19 IV-222/08 Friedhofssatzung der Stadt Cottbus

4.20 IV-223/08 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung)

5. Anträge

Es liegen keine Anträge vor.

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten

1.1 IV-121/08 Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz

1.2 IV-259/08 Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz

2. Verträge / Anträge / Verbindlichkeiten / Entscheidungen / Berichte

2.1 Information zur SWC GmbH

Oberbürgermeister Herr Szymanski

3. Personalangelegenheiten

Es liegen keine Vorlagen vor.

Cottbus, 19.11.2008

gez. Frank Szymanski

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-2504; Satz und Druck: Lausitzer Rundschau Druckerei GmbH, Straße der Jugend 54, 03050 Cottbus, Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird durch die REGIO Print-Vertrieb GmbH, Vertriebsgesellschaft der Lausitzer Rundschau, Straße der Jugend 54, 03050 Cottbus, kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare

gen Maßstabs unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

1. Auf der Grundlage des § 81 Absatz 1 der GO und der Verwaltungsvorschriften zum § 10 der Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg wird die Stadtverwaltung ermächtigt, unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Rahmen der Gesamtdeckung bzw. unter Beachtung des § 82 Absatz 2 GO zu leisten. Sie werden von der Fachbereichsleiterin – Finanzmanagement entschieden.

Als unerheblich gelten unabweisbare und unvorhersehbare Ausgaben, wie

Personalausgaben	- bis zur Höhe von 50 T€ je Einzelfall
Sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben	- bis zur Höhe von 50 T€ je Einzelfall
Zuweisungen und Zuschüsse	- bis zur Höhe von 50 T€ je Einzelfall
freiwillige Zuschüsse oder Beiträge	- bis zur Höhe von 10 T€ je Einzelfall.

Im Vermögenshaushalt können für Baumaßnahmen und Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, die unabweisbar sind,

Ausgaben - bis zur Höhe von 50 T€
je Maßnahme

geleistet werden.

Die Festlegungen im § 79 Absatz 2 der Gemeindeordnung bleiben davon unberührt.

2. Über- und außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben, die auf Grund statistischer Veränderungen erforderlich sind und den Gesamthaushalt nicht belasten, werden unabhängig von der Größenordnung von der Fachbereichsleiterin Finanzmanagement entschieden.

3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, zu deren Leistung nach Maßgabe der Ziff. 1 und 2 entschieden wurde, sind der Stadtverordnetenversammlung bis zum 31.03. des Folgejahres zur Kenntnis zu geben.

§ 5

Die Beantragung von Fördermitteln (zweckgebundene Zuwendungen/Zuweisungen) ist ausschließlich im Interesse der Entlastung des Haushaltes, nicht jedoch zur Übernahme zusätzlicher Leistungen, vorzunehmen.

Vor ihrer Beantragung ist die Bestätigung hinsichtlich der Verfügbarkeit des erforderlichen Eigenmittelanteils einzuholen. Bei fehlendem Nachweis des Eigenmittelanteils entfällt die Aufgabe.

Bei Bereitstellung von zweck- bzw. objektgebundenen Fördermitteln ist die Stadtverwaltung ermächtigt, Mehrausgaben in gleicher Größenordnung zu leisten wenn die erforderlichen Eigenmittel im Haushalt bereits veranschlagt sind bzw. bei 100 %iger Förderung.

§ 6

Nach § 84 Abs. 5 GO in Verbindung mit und § 81 Abs. 1 Satz 2 und 3 GO wird die Stadtverwaltung ermächtigt, über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen analog der Festlegungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 4) zu leisten.

Bei Bereitstellung von zweck- bzw. objektgebundenen Fördermitteln, die im Bewilligungsbescheid als Verpflichtungsermächtigungen ausgewiesen sind, ist die Stadtverwaltung ermächtigt, über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen in gleicher Größenordnung zu leisten, insgesamt bis zur Höhe der im § 2 Nr. 2 dieser Satzung festgesetzten Größe.

§ 7

Ergeben sich erhebliche Änderungen der Ausgaben oder des Fehlbetrages im Sinne von § 79 Absatz 2 Nr. 1 und 2 GO, ist eine Nachtragssatzung spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen. Die Erheblichkeitsgrenzen werden festgesetzt beim Fehlbetrag auf 3 % der Ausgaben des VWH und bei den Ausgaben je Haushaltsstelle auf 1 % der Ausgaben des VWH bzw. 2 % der Ausgaben des VMH.

Geringfügig im Sinne von § 79 Abs. 3 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 der GO Brandenburg sind Baumaßnahmen oder Instandsetzungen, wenn die Gesamtkosten der Maßnahme einen Betrag von 100 T€ nicht übersteigen.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben werden ab einer Wertgrenze von 20 T€ zur Gewährleistung der Übersichtlichkeit in den Nachtragshaushalt aufgenommen (§ 30 GemHV und VV zu § 30 GemHV).

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 22.10.2008 mit Geschäftszeichen III/2-353-31/52 vom Ministerium des Innern als Kommunalaufsichtsbehörde erteilt.

Die Stadtverordnetenversammlung ist der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde in ihrer Tagung am 12.11.2008 mit Beschluss I-024-02(V)/08 beigetreten.

Cottbus, den 13.11.2008

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Vorlagen-Nr.: I-024/08



Stadt Cottbus / město Chóšebuz Der Oberbürgermeister

Vorlagen-Nr.

StVV I-024/08

HA

Geschäftsbereich: I

Fachbereich: 20

Termin der Tagung: 12.11.08

Vorlage zur Entscheidung

<input type="checkbox"/>	durch den Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich
<input checked="" type="checkbox"/>	durch die Stadtverordnetenversammlung	<input type="checkbox"/>	nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
<input checked="" type="checkbox"/> Dienstberatung Rathausspitze	21.10.08	<input type="checkbox"/> Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
<input checked="" type="checkbox"/> Haushalt und Finanzen	04.11.08	<input type="checkbox"/> Umwelt	
<input type="checkbox"/> Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	05.11.08
<input type="checkbox"/> Wirtschaft		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung	12.11.08
<input type="checkbox"/> Bau und Verkehr		<input type="checkbox"/> Ortsbeiräte	
<input type="checkbox"/> Bildung, Schule, Sport u. Kultur		<input type="checkbox"/> JHA	

Beratungsgegenstand:

Beitrittsbeschluss zum Beschluss I-040-43/07 „Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Cottbus für die Haushaltsjahre 2008 / 2009 (Doppelhaushalt)“ vom 19.12.2007

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Änderung der Haushaltssatzung 2008 / 2009 der Stadt Cottbus, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.12.2007 (Nr. I-040-43/07) wie folgt:

- im § 1 Nr. 2. im Vermögenshaushalt

	2008	2009
in der Einnahme auf	34.496.800 €	29.726.700 €
in der Ausgabe auf	38.268.000 €	35.236.400 €
- im § 2 Nr. 1. - Die Gesamtbeträge der Kredite für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 werden jeweils auf „0“ festgesetzt.
- im § 2 Nr. 2. - Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Jahr 2008 wird auf 5.300.800 € festgesetzt

gez.

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- einstimmig mit Stimmenmehrheit
- laut Beschlussvorschlag
- mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.: I-024-02(V)/08

Tagung am: 12.11.08 TOP: 1.4.2
Anzahl der **Ja**-Stimmen: merh.
Anzahl der **Nein**-Stimmen: keine
Anzahl der **Stimmhaltungen**: 1

AMTLICHER TEIL**Öffentliche Bekanntmachung**

Die Stadt Cottbus beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften in Cottbus zum Höchstgebot (zuzüglich Abgaben nach Kommunalabgabengesetz) zu veräußern:

a) Drebkauer Str.:

Das Grundstück (Gemarkung Spremberger Vorstadt, Flur 139, Flurstücke 42 TF, 43 TF, 131, 132) ist mit einer ehem. Kfz-Werkstatt und diversen Nebengebäuden (leer stehend) bebaut. Im Altlastenverdachtsflächenkataster der Stadt Cottbus ist das Grundstück als Altlastenverdachtsfläche Nr. 010252 1195 eingetragen. Gesamtgröße: ca. 2.330 m²

(noch zu vermessende Teilfläche)

Mindestgebot: 105.000,00 €

b) Goyatzer Str.:

Hierbei handelt es sich um ein unbebautes Grundstück in der Gemarkung Brunshwig, Flur 66, Flurstück 316 TF. Eine Bebauung mit ein- bis zweigeschossigen Wohngebäuden ist möglich.

Grundstücksgröße: ca. 1.628 m²

(noch zu vermessende Teilfläche)

Mindestgebot: 94.700,00 €

c) Gartenstr. 95:

Das Grundstück (Gemarkung Spremberger Vorstadt, Flur 141, Flurstücke 136, 137, 139) ist mit einem Mehrfamilienhaus (vermietet) und Garagen bebaut.

Gesamtgröße: 1.440 m²

Mindestgebot: 62.000,00 €

d) Bahnhofstr. 69:

Das Grundstück (Gemarkung Altstadt, Flur 18, Flurstück 158 TF) ist mit einem ehemaligen Wohnhaus bebaut, welches als Gewerbeimmobilie (leer stehend) genutzt wurde.

Größe: ca. 784 m²

(noch zu vermessende Teilfläche)

Mindestgebot: 144.000,00 €

Kaufgebote für die Objekte a) bis d) sind mit einem Nutzungskonzept in einem **verschlossenen Umschlag** mit dem deutlichen Vermerk:

Kaufpreisgebot zu a) „Drebkauer Str. 67“

Kaufpreisgebot zu b) „Goyatzer Str.“

Kaufpreisgebot zu c) „Gartenstr. 95“

Kaufpreisgebot zu d) „Bahnhofstr. 69“

bis 20.12.2008 an die Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Immobilien, Karl-Marx-Str. 67 in 03044 Cottbus zu richten. Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist den Unterlagen ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister beizufügen.

Es handelt sich bei dieser Ausschreibung um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufgeboten.

Die Bestimmungen der VOL/VOB finden keine Anwendung. Die Stadt Cottbus behält sich vor, das Veräußerungsverfahren aufzuheben, wenn für die Stadt Cottbus kein wirtschaftliches Ergebnis zu erkennen ist.

Anfragen zu den einzelnen Grundstücken werden unter Tel.-Nr. 0355 612-2239 beantwortet.

Cottbus, 06.11.2008

gez. Roland Eichhorst
Fachbereichsleiter Immobilien

NICHTAMTLICHER TEIL**Information zur Einführung des Frischwassermaßstabes****Wichtige Information für Abwasserkunden**

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Im August diesen Jahres wurden Sie unterrichtet, dass ab 01.01.2009 eine Änderung der Entgeltabrechnungen für die Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben von Wohn- und Gewerbegrundstücken erfolgen wird.

Demnach wird dann die dem Grundstück zugeführte Frischwasseremenge (Trinkwasser, Brauch- und Grauwasser) zur Abrechnung gebracht. Das heißt, entnommenes Frischwasser ist gleich dem anzurechnenden Abwasser. Die Anwendung des Frischwassermaßstabes ist durch Verwaltungsgerichte bestätigt und wird bundesweit praktiziert. Für Grundstücke, welche sich ausschließlich über private Anlagen mit Brauch- und Grauwasser versorgen, gilt dieses ebenfalls.

Da aber bei vielen Grundstücken das entnommene Frischwasser auch zur Bewässerung des Gartens, der Teich- bzw. Swimmingpoolbefüllung genutzt wird und dieses Wasser tatsächlich nicht in die abflusslose Sammelgrube gelangt, besteht für jeden Anschlussnehmer die Möglichkeit einen Unterzähler auf eigene Kosten zu installieren. Voraussetzung für die Nutzung eines geeichten und amtlich zugelassenen Unterzählers ist die fachgerechte Montage. Bitte beachten Sie, dass für Wasserzähler eine Eichfrist von 6 Jahren gilt. Die Abnahme der Unterzähler wird über ein Protokoll durch die Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG (LWG), welche als Verwaltungshelferin der Stadt Cottbus tätig ist, erfolgen.

In Kürze werden Sie, als Anschlussnehmer einer abflusslosen Sammelgrube, eine Mitteilung der LWG erhalten. Sie werden gebeten, an der Erfassung der Zählerstände aller auf Ihrem Grundstück befindlichen Wasserzähler mitzuwirken. Anhand dieser Zählerstände werden Ihnen die Abschläge für das Abwasserentgelt für den Zeitraum 01.01.2009 bis 30.09.2009 berechnet. Die Jahresabrechnung erhalten Sie dann nach der turnusmäßigen Ablesung per September 2009.

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

bitte nutzen Sie die Möglichkeit, sich einen Unterzähler installieren zu lassen, da Ihnen ohne diesen Unterzähler eine anderweitige Absetzung des Wassers nicht möglich ist. Je eher Sie einen Unterzähler einbauen und abnehmen lassen, desto eher können Sie diesen nutzen. Der Vorteil für Sie besteht darin, dass für das Wasser, welches über den Gartenzähler entnommen wird, kein Abwasserentgelt berechnet wird. Jeder Mieter, Pächter oder Nutzer eines Grundstückes mit abflussloser Sammelgrube kann, mit entsprechender Vollmacht des Anschlussnehmers, für diesen handeln.

Diese Art der Abrechnung gilt nicht für Kleingärten und Grundstücke, welche diesen gleichgestellt sind, sowie Grundstücke mit Kleinkläranlagen.

gez. Böttcher

Amtsleiter

Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

Die Volkshochschule Cottbus zieht um!

Vom 27. November bis zum 2. Dezember ist die Geschäftsstelle der Volkshochschule Cottbus wegen Umzugs geschlossen.

Ab 02.12.2008 befindet sich diese im Erdgeschoss des Rathauses, Neumarkt 5, im Raum 0.15.

Die Mitarbeiter sind dann über die Telefonnummer **0355 612-3415 (Fax: 0355 612-3403)** zu erreichen.

Kreativwettbewerb zur Wort-Bildmarke

Die Stadt Cottbus hat in einem offenen Kreativwettbewerb zur Findung einer Wort-Bildmarke für Cottbus professionelle Agenturen und die Bürgerinnen und Bürger eingeladen, bis zum 24. Oktober 2008 Gestaltungsideen und Vorschläge zu entwickeln.

61 Beiträge mit einer Vielzahl von kreativen Vorschlägen wurden eingereicht. Darunter waren 25 Beiträge von professionellen Grafikern und 36 Beiträge von Bürgerinnen und Bürgern.

Gesucht wird eine individuelle und innovative Kommunikation zu den zwei ausgearbeiteten Markenprofilen Energie und Fürst Pückler.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ließen der Fantasie freien Lauf, zugelassen war jede Art der Darstellung, soweit es den Vorgaben entsprach. Dem besten Beitrag winkt ein Preisgeld in Höhe von 8.000 Euro. Der Zweit- und der Drittplatzierte erhält eine Aufwandspauschale in Höhe von 2.000 Euro bzw. 1.000 Euro.

Die Jury setzt sich aus Branchen-Experten zusammen und vereint Kompetenzen in den Bereichen Marketing, Journalismus, Design, Wirtschaft und Politik. Für die Beurteilung der Wettbewerbsbeiträge wird die Jury am 1. Dezember 2008 aus den Vorschlägen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer den gelungensten Beitrag auswählen und über die Platzierung entscheiden.

In der Jury vertreten sind:

- Frank Szymanski, Oberbürgermeister der Stadt Cottbus,
- Uwe Klaan, Lausitzer Rundschau Medienverlag GmbH,
- Andreas Wirth, Agentur Kleitz Wirth live Kommunikation,
- Vinzenz Schwarz, EGC Entwicklungsgesellschaft Cottbus mbH und
- Bernd Koch, CMT Cottbus Congress, Messe & Touristik GmbH

Andreas Wallat, von der Wallat & Knauth Medien Gestaltung Produktion GmbH, wird die Jury bei Fragen zur technischen Umsetzung fachlich beraten.

Die Preisträger werden anlässlich der Gründung des Stadtmarketing- und Tourismusverband Cottbus e.V. bekannt gegeben und prämiert.

Allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Wettbewerbes wünschen wir viel Erfolg!